

VEREIN
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE

12/SN-320/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

1016 Wien, 1. Oktober 1993
Museumstraße 12
Tel. ~~9622347~~ 52152/336


Betrifft GESETZENTWURF	
Nr.	61 -GE/1993
Datum:	6. OKT. 1993
Verteilt	8.10.93 <i>M</i>

Dr. Moser

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993); Begutachtungsverfahren.

GZ 921.301/1-II/A/1/93 des Bundeskanzleramtes

Der Verein österreichischer Staatsanwälte beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf zur Kenntnisnahme zu übermitteln.


(Dr. Gottfried Strasser)
Präsident

**VEREIN
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**

1016 Wien, 21. September 1993
Museumstraße 12
Tel. ~~962247~~ 52152/336

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

zur GZ 921.301/1-II/A/1/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993); Begutachtungsverfahren.

Zu dem obgenannten Gesetzesentwurf wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

erstattet:

1./ Von der in Aussicht genommenen Besoldungsreform sind Richter und Staatsanwälte, für die bereits eine moderne, eigenständige Bezugsregelung gilt, nicht betroffen. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß die dem Entwurf zugrunde gelegten wichtigsten Ziele der Transparenz und des leistungsgerechten Entlohnungssystems auch im Vordergrund der großen Gehaltsreformen

- 2 -

für Richter und Staatsanwälte seit dem Jahre 1979 gestanden waren.

2./ Die nun für andere Besoldungsgruppen im öffentlichen Dienst in Aussicht genommene Novellierung längst überholter und einer modernen Verwaltung entgegenstehender Gesetzesbestimmungen sollte zum Anlaß genommen werden, die in den §§ 42 bis 47 GG enthaltene Bezugs- (Sonder-)Regelung für Staatsanwälte der besseren Übersichtlichkeit und des inneren Zusammenhanges mit den dienstrechtlichen Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG-BGBl 1986/164) wegen (vgl insbesondere §§ 12 Z 2, 13 StAG) in dieses Gesetz zu transferieren und im Gehaltsgesetz nur mehr eine Verweisungsbestimmung vorzusehen (Vorschlag zu Abschnitt III Unterabschnitt B des GG - Streichung der Marginalrubrik "Gehalt", § 42 neu: "Die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Staatsanwälte sind im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelt"). Gleiches ist für Richteramtsanwärter und Richter (siehe die zum Vorwurf genommene Formulierung im Abschnitt III Unterabschnitt A § 41 GG) bereits vor geraumer Zeit geschehen.

3./ Mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz und der auf Grund dessen erlassenen Durchführungsverordnung (DV-StAG, BGBl 1986/338) wurde nach jahrelangen Vorarbeiten das spezifische staatsanwaltschaftliche Dienst- und Organisationsrecht neu geregelt. Allerdings ist diese Regelung, mag sie auch die wichtigsten Belange umfassen, nicht abschließend; soweit das Staatsanwaltschaftsgesetz keine Sonderbestimmungen enthält, gilt das BDG (siehe Art III StAG).

Bei der nunmehrigen Novellierung des BDG ist daher zu prüfen, ob und inwieweit diese mit der Sonderstellung der Staatsan-

- 3 -

wälte als Organe der Rechtspflege, vor allem der Strafrechtspflege (§§ 1, 3 StAG) und dem dieser Sonderstellung entsprechenden spezifischen Dienst- und Organisationsrecht vereinbart werden kann, bzw auch für Staatsanwälte notwendig ist:

Als Organ der Rechtspflege arbeitet der Staatsanwalt bei der Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich (im Rahmen der dienstlichen Anweisungen seines Vorgesetzten), erfüllt von der (selbstverständlichen) Treuepflicht gegenüber Staat und Recht, verbunden mit der Pflicht zur ordnungsgemäßen Dienstleistung, das heißt zu vollem, persönlichem Einsatz zwecks rascher, gewissenhafter, unparteiischer und uneingennütziger Amtsführung (§ 3 Abs 2 StAG - siehe MSA Erl 2 hiezu). Diesen Erfordernissen ist auch das Besoldungssystem der Staatsanwälte angepaßt.

Darauf abgestellt müssen indes die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 45 a und 45 b BDG über das sogenannte "Mitarbeitergespräch" und die "Teamarbeitsbesprechung" als inhaltlich für die Staatsanwälte nicht passend angesehen werden. Als Instrumente einer "aufgabenbezogenen Leistungsüberprüfung, der Motivation und der Personalentwicklung sowie einer leistungsgerechten Besoldung" (Vorblatt S 4, Erl S 8, 24 bis 26) bedarf es ihrer bei den Staatsanwaltschaften nach dem Vorgesagten nicht; wie sich überhaupt in Ansehung aller jener neuen Regelungen, die sich nur oder hauptsächlich aus der in Rede stehenden Besoldungsreform ableiten, für Staatsanwälte - angesichts der bereits bestehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen

- 4 -

für diese - kein Regelungsbedarf ergibt.

Auf der Grundlage des Organisationsrechtes der Staatsanwaltschaften (für die subsidiär die Geschäftsordnung für die Gerichte - GeO - gilt: § 2 DV-StAG) werden die den Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit entsprechenden (Dienst-)Besprechungen - in den Behördenstrukturen sowohl horizontal als auch vertikal - periodisch durchgeführt und deren Ergebnisse der übergeordneten Behörde berichtet und (in den sogenannten Behördenleiterkonferenzen) koordiniert.

Zusammenfassend wird daher verlangt, in den erwähnten Belangen die beabsichtigte Novellierung den aufgezeigten (bereits abweichend geregelten) Besonderheiten und Erfordernissen des staatsanwaltschaftlichen Dienstes dadurch anzupassen, daß eine Regelung nicht entsprechenden Inhalts im BDG unterbleibt und die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Staatsanwälte in das Staatsanwaltschaftsgesetz aufgenommen werden.



(Dr. Gottfried Strasser)
Präsident